G 3357
Deutsche Post AG, Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
Vertrieb: Effecten-Spiegel AG, Postfach 10 22 43, 40013 Düsseldorf

Effecten Spiegel
Das Journal für den Aktionär

Das ist der Hammer!

Fortsetzung von Seite 3

Anders bei den Aktionären, die damals das Angebot von 25 Euro angenommen und bisher keine Klage eingereicht haben. Sofern das Oberlandesgericht (OLG) Köln am 08.11.2017 im ES-Verfahren das landgerichtliche Urteil bestätigt, sollten sie zügig handeln, denn die Verjährung droht nach dem Urteil zum 31.12.2017 (Rn. 235). Wie die Effecten-Spiegel AG in ihrer Pressemitteilung vom vergangenen Freitag bereits veröffentlichte, wird sie die Kleinaktionäre über Herrn RA Dr. Oliver Krauss der Münchener Kanzlei TRICON unterstützen. Dieser hatte die wichtige BGH-Entscheidung für die Effecten-Spiegel AG erstritten und sechs Kläger vor dem LG Köln vertreten.

Nach dem aktuellen Urteil des Landgerichts Köln (Az.: 82 O 11/15) haben also alle ehemaligen Aktionäre der Postbank AG, die das freiwillige Übernahmeangebot der Deutschen Bank AG vom 07.10.2010 über 25 Euro je Postbank-Aktie in der Andienungsfrist bis 04. bzw. 24.11.2010 angenommen haben und dies nachweisen können, Anspruch auf Nachzahlung von 32,25 Euro, da das Gericht die angemessene Gegenleistung bei 57,25 Euro sieht (Rn. 239).

Ohne die Effecten-Spiegel AG hätte es dieses Urteil nie gegeben! Im Juristendeutsch klingt das auf Seite 35 des LG-Urteils so: „Das in der gleich gelagerten Parallelsache Effecten-Spiegel versus Deutsche Bank AG ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 29. Juli 2014 - II ZR 353/12 ...) hat für das vorliegende Verfahren in rechtlicher Hinsicht erhebliche Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Urteil zunächst klargestellt, dass ein Anspruch auf ergänzende Zahlung der angemessenen Gegenleistung aus einem freiwilligen unangemessenen Übernahmeangebot auf § 31 Abs. 1 WpÜG gestützt werden kann." Ferner ist entschieden worden, dass sich die Referenzzeiträume verlängern, wenn unterlassen wurde, ein Pflichtangebot zu unterbreiten. Die Zurechnungstatbestände wurden ebenfalls durch den BGH konkretisiert.

Damit hat erst der BGH die juristischen Grundlagen des Zahlungsanspruchs und einer angemessenen Gegenleistung auch bei freiwilligen Übernahmeangeboten geklärt und bestätigt. Vor diesem rechtlichen Hintergrund hat das LG Köln nun festgestellt, dass die Verjährung frühestens im Jahr 2017 einsetzt. Es führt dazu ab Rn. 227 ff aus: „Die streitgegenständlichen Ansprüche gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 WpÜG sind nicht gemäß den §§ 195 ff. BGB verjährt." Grundsätzlich setzt der Verjährungsbeginn nämlich die Kenntnis der Rechtslage und der Ansprüche voraus. „Bei dieser Rechtslage ist davon auszugehen, dass die subjektiven Voraussetzungen des Verjährungsbeginns ... bis zum 31.12.2010 nicht erfüllt waren, ... sondern erst ab der Veröffentlichung des Urteils des BGH vom 29. Juli 2014" in Sachen Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank. Denn inzwischen liegen die Äußerungen des Zeugen Dr. Appel vor, „sind Absprachen der Beklagten und der Post über die Ausübung von Postbank-Stimmrechten der Post in der Urspungs- und Änderungsvereinbarung und in diversen Verpfändungsvereinbarungen bekannt geworden" (Rn. 84).

Aktionäre, die also seinerzeit auch das freiwillige Übernahmeangebot zu 25 Euro angenommen haben, können jetzt noch bis zum 31.12.2017 selbst Klage einreichen. Sie sollten dabei im Vorfeld prüfen, ob sie noch im Besitz eines Nachweises sind, mit dem sie belegen können, wann und wie viele Aktien sie im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots eingereicht haben. Das könnten z.B. das Angebotsschreiben oder das Bestätigungsschreiben über die Einreichung der damaligen Depotbank, die entsprechende Wertpapierabrechnung und/oder ein Kontoauszug sein. Sofern sie als Nachweis dienen sollen, müssen diese Unterlagen aber im Original vorgelegt werden. Weitere Einzelheiten, wie Aktionäre ihre Ansprüche durchsetzen können, werden demnächst im Effecten-Spiegel und auf der Internetseite veröffentlicht:
www.effecten-spiegel.de

Allerdings sollte zunächst noch der Verhandlungstermin vor dem OLG Köln am 08.11.2017 im vorgenannten Verfahren der Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank abgewartet werden. Das OLG-Urteil wird richtungsweisend sein und wohl auch Entscheidungsgrundlage für die Deutsche Bank, ob sie gegen das Urteil des LG Köln vom 20.10.2017 Berufung einlegt oder nicht. Schließlich geht es für sie nunmehr um ca. 3,6 Mrd. Euro.